

Abschrift

3 D 830/1939

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann E[ ] Israel B [ ]  
in Hamburg, zur Zeit dort in Untersuchungshaft,  
wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 3. Strafsenat, in der Sitzung vom  
20. November 1939, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Dr. Bumke  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Güngerich, Dr. Hartung,  
Schoerlin, Dr. Pawelka,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Kirchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts H a m b u r g vom 6. September 1939  
wird im Strafausspruch mit den diesem zu Grunde liegenden Fest-  
stellungen aufgehoben. In diesem Umfang wird die Sache zu neuer  
Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Soweit die Strafkammer den Angeklagten wegen seines Ge-  
schlechtsverkehrs mit der J[ ] D[ ] der Rassenschande nach

§ 2

§ 2 und § 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 in Verbindung mit § 11 der Ersten Durchführungsverordnung vom 14. November 1935 zu dem Blutschutzgesetz schuldig befunden hat, begegnet die Entscheidung keinen rechtlichen Bedenken. Die Strafkammer hat nicht verkannt, daß die D[ ] jüdischer Mischling mit nur einem volljüdischen Großelternteil ist. Dies ergibt sich klar aus der Darstellung ihrer Abstammung und aus der Anführung des vorerwähnten § 11 der DurchfVO, der sich gerade mit diesen Mischlingen befaßt. Wenn sie bei ihren Ausführungen von der D[ ] als deutschblütig spricht, so meint sie offensichtlich mit einem abkürzenden Ausdruck, daß die Donath eine Frau sei, deren Geschlechtsehre wie die einer Deutschblütigen durch das Blutschutzgesetz geschützt sei. Daß der Angeklagte die Tatumstände gekannt hat, um derentwillen die D[ ] zu diesem Personenkreis gehörte, ist einwandfrei festgestellt, der § 59 StGB mithin nicht verletzt.

Der Strafausspruch kann aber mit der von der Strafkammer gegebenen Begründung nicht aufrechterhalten werden. Die Nachprüfung des Revisionsgerichts erstreckt sich hier allerdings nur darauf, ob nicht der Tatrichter sein Ermessen willkürlich mißbraucht hat und ob nicht die Strafzumessungsgründe auf Rechtsirrtum beruhen (RGSt Bd. 38 S. 207, Bd. 71 S. 244 [245]). Letzteres könnte aber hier der Fall sein. Ein solcher Rechtsirrtum läge dann vor, wenn die Strafkammer, - wie es die Fassung der Strafzumessungsgründe als möglich nahelegt -, beim Strafausspruch teilweise von einem anderen als dem beim Schuldspruch festgestellten Sachverhalt ausgegangen wäre. Bei der Feststellung der Schuld hat das Gericht angenommen, der Angeklagte habe „wirklich zur Zeit des Verkehrs die D[ ] nicht als deutschblütig im Sinne des Blutschutzgesetzes angesehen“. In den Strafzumessungsgründen machte es ihm aber zum Vorwurf, er „habe sich nicht gescheut“, noch im Sommer 1937 eine „deutschblütige“ Frau zu gebrauchen und er habe auch bezüglich der D[ ] nach dem Grundsatz gelebt, jede wirtschaftlich von ihm abhängige „deutschblütige“ Frau sei verpflichtet, seine Geschlechtslust zu befriedigen. In diesen Ausführungen, die im Zusammenhang ersichtlich strafschröpfende Merkmale angeben wollen, wird das Verhalten des Angeklagten so gewürdigt, als habe er sich nicht in dem Irrtum über die Zugehörigkeit der D[ ] zu den geschützten Personen befunden. Dieser Umstand kann für die Strafbemessung von Bedeutung

gewesen sein. Dies nötigt zur Aufhebung des dadurch möglicherweise beeinflussten Teiles der Entscheidung.

Die Beschwerden, die die Revision wegen Verletzung des § 67 StGB und der §§ 265 Abs. 2 und 250 StPO vorbringt, sind offensichtlich unbegründet.

(gez.) Bumke

Güntherich

Hartung

Schoerlin

Dr. Pawelka

---